



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Arif Tasdelen, Dr. Linus Förster, Franz Schindler, Klaus Adelt, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter SPD**

### **Unterschriftsberechtigung beim Bürgerantrag nach der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für Gemeindeeinwohner und Landkreiseinwohner**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Kommunalvorschriften auch eine Änderung des Art. 18b der Gemeindeordnung und des Art. 12b der Landkreisordnung vorzulegen, die Gemeindeeinwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, oder Landkreiseinwohnern, die nicht Landkreisbürger sind, eine Unterschriftsberechtigung bei Bürgeranträgen nach Art. 18b der Gemeindeordnung oder Art. 12b der Landkreisordnung einräumt.

### **Begründung:**

In den Gemeinden und Landkreisen sollten insbesondere auch Jugendliche und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die keine Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, die Möglichkeit erhalten, sich im Leben der Gemeinde und des Landkreises zu engagieren. Neben der Antragsberechtigung oder zumindest dem Rederecht solcher Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner bei Bürgerversammlungen nach Art. 18 der Gemeindeordnung, ist auch der Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung und Art. 12b der Landkreisordnung ein (direkt-demokratisches) Instrument, das dem sozialen Zusammenhalt in den Kommunen dient und es ermöglicht, dass Minderheiten ihre Meinung artikulieren. Nach den Gemeindeordnungen einiger Bundesländer sind beim Bürgerantrag nicht nur die nach den dort geltenden wahlrechtlichen Vorschriften wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohner antragsberechtigt.